OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000821/7/KH

Datum:
Linz, 16. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 09.09.2025, GZ: BHUU/925160003206/25, betreffend Übertretungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als Spruchpunkt 2. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird und die in den Spruchpunkten 1. und 3. verhängte Strafe auf jeweils 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 8 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 60 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 09.09.2025, GZ: BHUU/925160003206/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) drei Verwaltungsstrafen über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf), da ihr Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 17.06.2024
Ort: C__,
Sie haben als verantwortlich Beauftragte gemäß § 9 VStG der D__ mit Sitz in und somit als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:
Anlässlich einer von E__ und F__ als Aufsichtsorgane gem. § 24 Abs 3 LMSVG durchgeführten Kontrolle gemäß § 35 LMSVG wurde im Betrieb D__, am 17.06.2024 festgestellt, dass im Produktionsraum Schmelzkäse die Tür vom Technikraum direkt in den Produktionsbereich offenstand. Durch die offenstehende Tür des Technikraums direkt in den Produktionsraum während der Produktion (auspacken von Blockkäse, Käse zerkleinern) war eine gute Lebensmittelhygiene, einschließlich Schutz gegen Kontaminationen und Schädlingen nicht gewährleistet.
Dadurch haben Sie zu verantworten, dass eine gute Lebensmittelhygiene, einschließlich Schutz gegen Kontaminationen und vor Schädlingen zum oa. Zeitpunkt nicht gewährleistet wurde, obwohl Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, so angelegt, konzipiert, gebaut, gelegen und bemessen sein müssen, dass eine gute Lebensmittelhygiene, einschließlich Schutz gegen Kontaminationen und insbesondere Schädlingsbekämpfung, gewährleistet ist.
2. Datum/Zeit: 17.06.2024
Ort: C__,
Sie haben als verantwortlich Beauftragte gemäß § 9 VStG der D__ mit Sitz in und somit als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:
Anlässlich einer von E__ und F__ als Aufsichtsorgane gem. § 24 Abs 3 LMSVG durchgeführten Kontrolle gemäß § 35 LMSVG wurde im Betrieb D__, am 17.06.2024 festgestellt, dass im Produktionsraum Schmelzkäse sich das Abwasserableitungssystem zum oa. Zeitpunkt zum wiederholten Mal nicht zweckdienlich war und sich nicht in einem baulichen Zustand befand, dass jedes Kontaminationsrisiko vermieden wird, obwohl in Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, Abwasserableitungssysteme zweckdienlich sein müssen und so konzipiert und gebaut sein, dass jedes Kontaminationsrisiko vermieden wird.
3. Datum/Zeit: 17.06.2024
Ort: C__,
Sie haben als verantwortlich Beauftragte gemäß § 9 VStG der D__ mit Sitz in und somit als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:
Anlässlich einer von E__ und F__ als Aufsichtsorgane gem. § 24 Abs 3 LMSVG durchgeführten Kontrolle gemäß § 35 LMSVG wurde im Betrieb D__, am 17.06.2024

festgestellt, dass im Kommissionier-Kühllager eine Charge Emmentaler und Gouda zur Verladung für die Auslieferung zu G__, Charge aaa, MHD 09.09.2024 bereitgestellt stand. Weiters stand für den Versand an H__, Gouda gerieben mit Charge bbb, MHD 27.06.2024 bereit. Die angeführten Packstücke standen zur Abholung fertig kommissioniert und mit angebrachten Lieferpapieren versehen im Kühlraum vor der Auslieferungsrampe bereit. An sämtlichen Packstücken fehlte das Identitätskennzeichen des Herstellerbetriebes zur Gänze.
Sie haben daher zu verantworten, dass Lebensmittel tierischen Ursprungs ohne Anbringung eines Identitätskennzeichens in den Verkehr gebracht wurden, obwohl Lebensmittelunternehmer sicherstellen müssen, dass Erzeugnisse tierischen Ursprungs mit einem Identitätskennzeichen versehen sind und dieses angebracht sein muss, bevor es den Erzeugerbetrieb verlässt.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 90 Abs. 3 Z 1 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 i.V.m. Art III u. Anh.II Kap. I Z 2 lit. c VO EG 852/04
2. § 90 Abs. 3 Z 1 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 i.V.m. Art III u. Anh.II Kap. I Z 8 VO EG 852/04
3. § 90 Abs. 3 Z 1 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 iVm Art 3 Abs 1 iVm Art 5 Abs 1 lit b VO (EG) 853/2004 (Anhang II, Abschnitt I, Teil A, Z 1)

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 400,00	0 Tag(e) 11 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 90 Abs. 3 Lebensmittelsicherheits-u.Verbraucherschutzgesetz 2006 (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 256/2021
2.	€ 1.000,00	1 Tag(e) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 90 Abs. 3 Lebensmittelsicherheits-u.Verbraucherschutzgesetz 2006 (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 256/2021
3.	€ 400,00	0 Tag(e) 11 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 90 Abs 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) BGBl. Nr. 13/2006 idgF“

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf zu Spruchpunkt 1. vor, dass zum Kontrollzeitpunkt ein einmaliges Betreten des Technikraumes zum Einschalten der Beleuchtung und Abluft für ca. eine Minute erforderlich gewesen sei. Das Ausschalten sei von derselben Mitarbeiterin am Ende des Produktionstages erfolgt. Das Betreten des Technikraumes durch andere am

Standort befindliche Mitarbeiter habe nicht stattgefunden. Im Produktionsraum werde der Schmelzkäse auf mindestens 74 Grad mit einer Heißhaltung von ca. 4 Minuten aufgeschmolzen und es sei keine unmittelbare Gefahr einer Kontamination mit pathogenen Keimen gegeben. Die im Rahmen der Kontrolle beanstandeten Gegebenheiten seien bei sämtlichen zuvor durchgeführten Kontrollen und auch bei der Begehung im Zuge der Erteilung der Zulassung vorhanden gewesen. Es sei vorher nie zu einer Beanstandung durch die Kontrollorgane gekommen. Routinemäßige Untersuchungen des Käses sowie der mit diesem Käse bestreuten Lasagne-Produkte hätten keinen Nachweis von Listeria monozytogenes ergeben. Nach Durchführung der Kontrolle sei im Büro der Schichtleiterin ein Schaltpanel zum Ein- und Ausschalten der Beleuchtung und der Abluft installiert worden. Somit müsse der Technikraum seit August 2024 nicht mehr betreten werden. Ebenso sei die Tür zum Technikraum mit einem Knauf versehen und könne nur von berechtigtem Personal mittels Schlüssel geöffnet werden.

Zu Spruchpunkt 2. wurde vorgebracht, dass die Bodengullys unmittelbar nach der Kontrolle zur Gänze kontrolliert worden seien, wobei im Fall der Erforderlichkeit durch die Technik Teile getauscht bzw. erneuert worden seien. Die Gullys seien in einen eigenen Gullyplan aufgenommen worden und würden seit Juli 2024 im Zuge der täglichen Reinigungskontrolle auf Vollständigkeit, Unversehrtheit und Funktion sowie Sauberkeit kontrolliert, wobei diese Kontrollen täglich schriftlich dokumentiert würden. Die Mitarbeiter seien auf den richtigen Zusammenbau und die richtige Reinigung der Gullys geschult und es würden Wischproben genommen und im Labor auf Listeria monozytogenes untersucht. Bis zum heutigen Tag habe es keine positiven Befunde diesbezüglich gegeben. Die Gefahr einer möglichen aerogenen Kontamination sei sehr gering einzustufen. Die verhängte Strafe sei im Hinblick auf die umgehend eingeleiteten Maßnahmen und die Tatsache, dass keine positiven Ergebnisse der Untersuchungen vorliegen, auf jeden Fall überhöht.

Zu Spruchpunkt 3. wird vorgebracht, dass die D__ Schmelzkäse und geriebenen Käse aus Schmelzkäse produziere und diese ausschließlich an Unternehmen ausliefere, welche Teil der Gruppe der I__ seien. Es seien keine Produkte ausgeliefert worden, welche zum direkten Verzehr durch den Endverbraucher gedacht seien. Es sei innerhalb weniger Tage nach der Kontrolle umgesetzt worden, dass auf allen Palettenetiketten und Lieferpapieren das Identitätskennzeichen der D__ aufgedruckt werden. Es handle sich um ein formales Vergehen, da auf die Anbringung des Identitätskennzeichens vergessen worden sei, wobei sichergestellt sei, dass die Produkte ausschließlich vom Firmenstandort stammen und nur an Unternehmen der Gruppe ausgeliefert würde. Aus diesem Grund sei auch diesfalls die verhängte Strafe zu hoch bemessen.

Es wird die Einvernahme von Zeugen ohne nähere Angaben zu welchen Beweiszwecken sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung beantragt.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Behördenakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Zuge des Beschwerdeverfahrens wurde am 03.12.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher die Beschwerdeführerin und ihre Rechtsvertreterin sowie die Schichtleiterin J__ und das geladene Lebensmittelaufsichtsorgan F__ als Zeugen erschienen sind. Die belangte Behörde war entschuldigt und verzichtete auf eine Teilnahme an der Verhandlung.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. F__ führte am 17.06.2024 ab 09:30 Uhr gemeinsam mit einem Kollegen eine lebensmittelrechtliche Kontrolle im Betrieb D__, durch. Im Rahmen dieser Kontrolle begaben sich die Lebensmittelaufsichtsorgane in den durch eine Schleuse zu betretenden Produktionsraum, in welchem Käse für den Vorgang des Thermisierens (Schmelzen) vorbereitet wird bzw. die Thermisierung durchgeführt wird. Dort wurden sie von J__, der Schichtleiterin der Produktion, informiert, dass sie zwei Mal täglich – nämlich vor Schichtbeginn und nach Schichtende – vom Produktionsraum in den Technikraum gehen musste, um dort das Licht und die Lüftung auf- bzw. abzudrehen. Um in den Produktionsraum zu gelangen, ist eine zwingende Handdesinfektion durchzuführen, durch welche sich die Schleuse öffnet. Darüber hinaus sind beim Betreten des Produktionsraums Hygienekleidung sowie eine Kopf- und Schuhbedeckung zu tragen. Zwischen Produktions- und Technikraum befindet sich keine weitere Schleuse. Man kann den Technikraum nur über den Produktionsraum betreten. Im Technikraum sind Schaltschränke für Elektroleitungen. Auf dem Boden des Technikraums befand sich rissiger Belag und die Wände waren unverputzt, somit waren Boden und Wände nicht leicht zu reinigen. Der Raum war zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht gereinigt und es befanden sich Insekten im Türbereich.
Zur Tatzeit befand sich auch ein Wagen, in welchem normalerweise Käse transportiert wird. Zu diesem gab die Bf in der mündlichen Verhandlung an, dass dessen Räder defekt gewesen seien und der Wagen zwecks Reparatur im Technikraum gestanden sei. Außer der Schichtleiterin betrat zur Tatzeit keine anderen Produktionsmitarbeiter bzw. -mitarbeiterinnen den Technikraum. In der D__ erfolgte eine regelmäßige Schädlingsbekämpfung, wobei nicht festgestellt werden konnte, ob diese auch den Technikraum umfasste. Die Tür zwischen Produktionsraum war zur Tatzeit mit einer Klinke versehen, nicht versperrt und konnte jederzeit geöffnet werden. Der Technikraum war nicht schädlingsdicht ausgestaltet, sodass nicht auszuschließen war, dass Schädlinge bzw. Schadnager durch das Leitungssystem in den Technikraum gelangen. Im Türbereich am Boden befindliche Insekten wiesen ebenso darauf hin, dass das Eindringen von

Schädlingen über den Technikraum nicht ausgeschlossen ist. Da sich zwischen dem Technikraum und dem Produktionsraum keine Schleuse befindet und ein Eindringen von Schädlingen oder anderen Kontaminationen vom Technikraum in den Produktionsraum beim Öffnen der Tür nicht auszuschließen war, bestand aufgrund des Fehlens der Schleuse und des freien Zugangs vom Produktionsraum in den Technikraum bzw. zurück die Gefahr von Kontaminationen bzw. des Eindringens von Schädlingen in den Produktionsraum.
Nach der Kontrolle wurden bauliche Maßnahmen dahingehend getroffen, dass die Schalter für Licht und Lüftung in das Büro der Schichtleiterin verlegt wurden, sodass kein zwei Mal tägliches Betreten des Technikraumes durch sie mehr notwendig war. Darüber hinaus wurde die Tür vom Produktionsraum zum Technikraum mit einem Knauf versehen, sodass ein Öffnen der Tür vom Produktionsraum aus nur noch mit einem Schlüssel möglich ist, über den nur berechtigtes Personal aus dem Technikbereich verfügt.

2. Der zweite Tatvorwurf lautet wie unter Pkt. I.1. der gegenständlichen Entscheidung zitiert (Spruchpunkt 2.).

3. Zum Zeitpunkt der Kontrolle befanden sich 20 Paletten mit in Folie verpackten Stangen Käse – davon 8 Tonnen Emmentaler und 1 Tonne Gouda - in E2-Kisten, welche für die Auslieferung an die G__, bereit standen (Charge aaa, MHD 09.09.2024) sowie mehrere Paletten – die genaue Anzahl war nicht mehr feststellbar – mit Gouda gerieben, ebenso in Folie verpackt, welche für den Versand an die H__, bereit standen (Charge bbb, MHD 27.06.2024). Es befanden sich auf sämtlichen Packstücken bzw. auf den Paletten keine Aufkleber oder Zettel, welche das Identitätskennzeichen der D__ trugen. In der mündlichen Verhandlung wurde ein Lieferschein vorgelegt, welcher am 19.06.2025 – somit nach dem Kontroll- bzw. Tatzeitpunkt – über die gesamte Lieferung (insgesamt 9 Tonnen Käse) an die G__. ausgestellt wurde. Dieser trug das Identitätskennzeichen der D__.
Nach der Kontrolle wurde das System der Anbringung von Identitätskennzeichen dahingehend umgestellt, dass dieses auf Aufkleber aufgedruckt und auf jeder Palette, die zur Auslieferung bereitgestellt wurde, angebracht wurde.

4. Die Bf war zur Tatzeit als gemäß § 9 VStG verantwortliche Beauftragte der I__ bestellt, wobei ihr auch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften in der D__ oblag.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 04.12.2025, bei welcher die Bf sowie die Schichtleiterin J__ und

das Lebensmittelaufsichtsorgan F__ befragt wurden und die Bf Gelegenheit zur Äußerung hatte.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt eindeutig widerspruchsfrei aus dem Inhalt des Behördenaktes, insbesondere der Anzeige und den Einvernahmen der Bf sowie der beiden Zeugen J__ und F__ in der mündlichen Verhandlung.

3. Dass die Tür vom Produktionsraum zum Technikraum zur Tatzeit unversperrt und der Technikraum somit vom Produktionsraum von jedermann betretbar war, sich zwischen den beiden Räumen keine Schleuse befindet und der Technikraum nach den Angaben des Zeugen F__ nicht schädlingsdicht und leicht zu reinigen war, sowie dass das Identitätskennzeichen auf den zur Auslieferung bereitgestellten Paletten nicht angebracht war, wurde nicht bestritten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) sowie der VO (EU) 852/2004 sowie der VO (EU) 853/2004 lauten wie folgt:

VO (EG) 852/2004:

KAPITEL II
VERPFLICHTUNGEN DER LEBENSMITTELUNTERNEHMER

Artikel 3

Allgemeine Verpflichtung

Die Lebensmittelunternehmer stellen sicher, dass auf allen ihrer Kontrolle unterstehenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln die einschlägigen Hygienevorschriften dieser Verordnung erfüllt sind.

Anhang II

KAPITEL I

Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird (ausgenommen die Betriebsstätten gemäß Kapitel III)

1. Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen sauber und stets instand gehalten sein.

2. Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen so angelegt, konzipiert, gebaut, gelegen und bemessen sein, dass
a) eine angemessene Instandhaltung, Reinigung und/oder Desinfektion möglich ist, aerogene Kontaminationen vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden und ausreichende Arbeitsflächen vorhanden sind, die hygienisch einwandfreie Arbeitsgänge ermöglichen,
b) die Ansammlung von Schmutz, der Kontakt mit toxischen Stoffen, das Eindringen von Fremdteilchen in Lebensmittel, die Bildung von Kondensflüssigkeit oder unerwünschte Schimmelbildung auf Oberflächen vermieden wird,
c) gute Lebensmittelhygiene, einschließlich Schutz gegen Kontaminationen und insbesondere Schädlingsbekämpfung, gewährleistet ist
[…]
8. Abwasserableitungssysteme müssen zweckdienlich sein. Sie müssen so konzipiert und gebaut sein, dass jedes Kontaminationsrisiko vermieden wird. Offene oder teilweise offene Abflussrinnen müssen so konzipiert sein, dass die Abwässer nicht aus einem kontaminierten zu einem oder in einen reinen Bereich, insbesondere einen Bereich fließen können, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wird, die ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit des Endverbrauchers darstellen könnten.

VO (EG) 853/2004:

Artikel 3
Allgemeine Verpflichtungen

(1) Lebensmittelunternehmer müssen die einschlägigen Vorschriften der Anhänge II und III erfüllen.

Artikel 5
Genusstauglichkeits- und Identitätskennzeichnung

(1) Lebensmittelunternehmer dürfen in einem gemäß Artikel 4 Absatz 2 zulassungspflichtigen Betrieb behandelte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur in Verkehr bringen, wenn
a) sie ein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 angebrachtes Genusstauglichkeitskennzeichen tragen
oder,
b) sofern in der genannten Verordnung die Anbringung eines Genusstauglichkeitskennzeichens nicht vorgesehen ist, ein gemäß Anhang II Abschnitt I der vorliegenden Verordnung angebrachtes Identitätskennzeichen tragen.

ANHANG II

VORSCHRIFTEN FÜR MEHRERE ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS

ABSCHNITT I: IDENTITÄTSKENNZEICHNUNG

Soweit in Artikel 5 oder Artikel 6 vorgeschrieben und vorbehaltlich der Bestimmungen des Anhangs III müssen Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass Erzeugnisse tierischen Ursprungs mit einem Identitätskennzeichen versehen sind, das im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen angebracht wurde.

A. ANBRINGUNG DES IDENTITÄTSKENNZEICHENS

1. Das Identitätskennzeichen muss angebracht werden, bevor das Erzeugnis den Erzeugerbetrieb verlässt.

§ 90 Abs. 3 Z 1 LMSVG:

§ 90. (3) Wer
1. den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 3 oder § 15 zuwiderhandelt, […]
begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 70 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Art. 3 Z 8 VO (EU) 178/2002:
8. „Inverkehrbringen" das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst;

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu Spruchpunkt 1.:

2.1.1. Objektiver Tatbestand:

Der Bf wurde ein Verstoß gegen Anhang II Kapitel I Z 2 lit. c der VO (EG) 852/2004 vorgeworfen.

Bis zum Zeitpunkt der Kontrolle bestand für Personen, die sich im Produktionsraum aufhielten, die Möglichkeit, ungehindert in den Technikraum gelangen. Dieser war nicht durch eine Schleuse vom Produktionsraum getrennt und es waren keine Maßnahmen getroffen worden, den Technikraum, in dem sich mehrere Schaltkästen mit entsprechenden Leitungen befanden, schädlingsdicht zu machen, der Raum war nicht gereinigt und zum Zeitpunkt der Kontrolle befanden sich Insekten im Türbereich (der Technikraum ist ausschließlich vom Produktionsraum aus zu betreten). Der Produktionsraum wurde jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Kontrolle zwei Mal täglich von der Schichtleiterin betreten, da diese vor Schichtbeginn und nach Schichtende das Licht und die Lüftung für den Produktionsraum im Technikraum ein- bzw. ausschalten musste. Man kann den Technikraum nur über den Produktionsraum betreten. Die Schichtleiterin betrat den Technikraum vom Produktionsraum aus und ging nach dem Auf- bzw. Abdrehen der Schalter wieder zurück in den Technikraum. Jedenfalls zu jenen Zeitpunkten, als die Schichtleiterin den Technikraum betrat und danach wieder zurück in den Produktionsraum ging, bestand die Gefahr, dass Kontaminationen

vom Technikraum in den Produktionsraum eindrangen bzw. dass Schädlinge vom Technikraum in den Produktionsraum gelangten und dort den bearbeiteten Käse verunreinigten. Während der Kontrolle betrat die Schichtleiterin den Produktionsraum gemeinsam mit den Kontrollorganen.

Nach der Kontrolle wurden die Schalter für Licht und Lüftung in das Büro der Schichtleiterin verlegt, sodass kein zwei Mal tägliches Betreten des Technikraumes durch sie mehr notwendig war und die Tür vom Produktionsraum zum Technikraum mit einem Knauf versehen, wobei nur berechtigtes Personal aus dem Technikbereich über den Schlüssel verfügt.

Zusammenfassend ist allerdings festzuhalten, das zur Tatzeit aufgrund der baulichen Gegebenheiten, vor allem der Art, wie der Produktionsraum und der Technikraum konzipiert waren bzw. gelegen sind, ein Schutz gegen Kontaminationen nicht gewährleistet war. Durch die nach der Kontrolle getroffenen Maßnahmen (Verlegung der Schalter, Tür abgeschlossen) ist dieser Schutz nunmehr gewährleistet.

Ob die Tür zum Zeitpunkt der Kontrolle von selbst offen stand – was von der Bf und der Schichtleiterin bestritten wurde - oder von der Schichtleiterin geöffnet und offen gehalten wurde, kann dahingestellt bleiben, da der nicht ausreichende Schutz vor Kontaminationen bereits durch die Konzeption bzw. Art der Verwendung der Räume und die Tatsache verwirklicht wurde, dass die Schichtleiterin insbesondere beim Zurückgehen vom Technikraum in den Produktionsraum am Boden des Technikraums befindliche Kontaminationen in den Produktionsraum einschleppen konnte und Schädlinge bei jedem Öffnen der Tür vom Technikraum in den Produktionsraum gelangen hätten können. Dass der Produktionstisch nach Angaben der Bf sieben bis acht Meter von der Tür zum Technikraum entfernt ist, ändert an dem zur Tatzeit bestehenden Kontaminationsrisiko nichts.

Somit ist der objektive Tatbestand der in Spruchpunkt 1. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.1.2. Subjektiver Tatbestand:

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes

Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Die Bf hat keine substantiierten Vorbringen erstattet, die ein Verschulden ausschließen ließen. Dass der Betrieb in dieser Form genehmigt worden sei, wurde nicht näher substantiiert und ist vorliegend auch nicht relevant, da davon auszugehen ist, dass die konkreten Arbeitsabläufe, wie sie bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durchgeführt wurden, nicht in jener Detailhaftigkeit Gegenstand des Projekts bzw. der Bewilligung waren.

Auch das Vorbringen, dass der Sachverhalt bislang bei lebensmittelrechtlichen Kontrollen nicht beanstandet worden sei, ist nicht zielführend, da das zeugenschaftlich einvernommene Lebensmittelaufsichtsorgan aussagte, dass man seitens des Betriebes den Kontrollorganen bei bisherigen Kontrollen immer gesagt habe, dass sich hinter der Tür eben nur die Technik befinde, weshalb der Raum von den Kontrollorganen als nicht zur Produktion gehörig und für diese deshalb als nicht relevant angesehen wurde.

Auch erfolgten keine Vorbringen hinsichtlich eines wirksamen Kontrollsystems. Ein solches lag diesbezüglich zur Tatzeit nicht vor.

Die Bf hat als gemäß § 9 VStG verantwortliche Beauftragte die gegenständliche Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Zusammengefasst ist somit auch der subjektive Tatbestand der in Spruchpunkt 1. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Zu Spruchpunkt 2.

Zum Wortlaut des Spruchpunktes 2. wird auf dessen wörtliche Wiedergabe unter Pkt. 1.1. des gegenständlichen Erkenntnisses hingewiesen.

Zu Spruchpunkt 2. ist festzustellten, dass die gegenständliche Formulierung „zum wiederholten Mal nicht zweckdienlich war und sich nicht in einem baulichen Zustand befand, dass jedes Kontaminationsrisiko vermieden wird“ lediglich eine Wiedergabe des Wortlautes des Anhangs II Kapitel I Z 8 VO (EG) 852/2004 darstellt, jedoch der Bf keine konkrete Tathandlung vorgeworfen wird, aus der hervorgeht, durch welche Umstände das Abwasserableitungssystem nicht zweckdienlich war und sich nicht in einem baulichen Zustand befand, dass jedes Kontaminationsrisiko vermieden wird. Dies wäre jedoch iSd § 44a VStG notwendig gewesen.

Die notwendige Präzisierung des Tatvorwurfs versetzt den Beschuldigten erst in die Lage, sich gegen den Tatvorwurf effektiv verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a VStG Rz 2 [Stand 01.07.2013, rdb.at] mwN).

„[…] Es bedarf zufolge § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Begründung ersetzt werden (vgl. VwGH 24.04.2015, 2011/17/0201, 0202). […]“ (VwGH 03.11.2021, Ra 2020/10/0076)

Der Bf wurde im Sinn dieser Rechtsprechung nicht vorgeworfen, warum bzw. aufgrund welchen inkriminierten Verhaltens das Abwassersystem konkret nicht zweckdienlich war und sich nicht in einem baulichen Zustand befand, dass jedes Kontaminationsrisiko vermieden wird.

Da die Verfolgungsverjährungsfrist im vorliegenden Fall bereits abgelaufen ist und eine diesbezügliche Ergänzung des Spruchpunktes 2. nicht mehr möglich war, war Spruchpunkt 2. aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

2.3. Zu Spruchpunkt 3.:

2.3.1. Objektiver Tatbestand:

Im vorliegenden Fall wurde der Bf ein Verstoß gegen die in Anhang II Abschnitt I lit. A. Z. 1 der VO (EG) 853/2004 normierte Verpflichtung, dass das Identitätskennzeichen angebracht werden muss, bevor das Erzeugnis den Erzeugerbetrieb verlässt, vorgeworfen.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der VO (EG) 853/2004 enthält diese Verordnung von Lebensmittelunternehmern einzuhaltende spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Diese Vorschriften ergänzen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Sie gelten für unverarbeitete Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs und ist somit auf die gegenständlichen Erzeugnisse – Käse in Stangenform bzw. gerieben – anzuwenden.

Zum Kontrollzeitpunkt wurden auf 20 Paletten E2-Kisten mit 8 Tonnen Emmentaler (Stangen) und eine Tonne Gouda (Stangen), welche mit Folie umwickelt waren,

sowie weitere Paletten mit in E2-Kisten verpacktem geriebenen Gouda, welche ebenso mit Folie umwickelt waren, bereit zur Auslieferung gelagert. Die Auslieferung sollte an die G__. in sowie an die H__ in erfolgen. Weder direkt auf den Erzeugnissen, noch auf den Paletten war das Identitätskennzeichen der D__ angebracht. In der mündlichen Verhandlung wurde ein zwei Tage nach der Kontrolle ausgestellter Lieferschein bezüglich der Lieferung der insgesamt 9 Tonnen Stangenkäse an die G__. vorgelegt, auf dem das Identitätskennzeichen der D__ aufgedruckt war.

Gemäß Art. 5 der VO (EG) 853/2004 dürfen Lebensmittelunternehmer behandelte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur in Verkehr bringen, wenn sie ein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 angebrachtes Genusstauglichkeitskennzeichen tragen oder, sofern in der genannten Verordnung die Anbringung eines Genusstauglichkeitskennzeichens nicht vorgesehen ist, ein gemäß Anhang II Abschnitt I der vorliegenden Verordnung angebrachtes Identitätskennzeichen tragen. Gemäß Anhang II Abschnitt I lit. A. Z. 1 VO (EG) 853/2004 muss das Identitätskennzeichen jedoch angebracht werden, bevor das Erzeugnis den Erzeugerbetrieb verlässt – dies war gegenständlich nicht der Fall.

Zum Vorbringen, dass die Unternehmen, an die der verfahrensgegenständliche Käse in Stangen bzw. der geriebene Käse geliefert werden sollten, zur Tatzeit zur Unternehmensgruppe der I__ gehört haben, ist festzuhalten, dass das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich der G__ revidiert wurde, wobei dazu allerdings vorgebracht wurde, dass diese Lohnproduzentin für die D__ gewesen sei. Faktum ist, dass beide Unternehmen, an die die D__ die verfahrensgegenständlichen Erzeugnisse geliefert hat, als Gesellschaften mit beschränkter Haftung eigene Rechtspersönlichkeiten aufweisen und rechtlich eigenständige Betriebe sind bzw. zur Tatzeit waren. Insbesondere wurde wie erwähnt hinsichtlich der G__. in der mündlichen Verhandlung auch nicht mehr vorgebracht, dass sie zur Unternehmensgruppe der I__ gehöre.

Tatsache ist, dass der verfahrensgegenständliche Käse ein Erzeugnis der D__ ist und dass die D__ als Erzeugerbetrieb iSd Anhang II Abschnitt I lit. A. Z. 1 VO (EG) 853/2004 anzusehen ist.

Gemäß § 3 Z. 9 LMSVG iVm Art. 3 Z. 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bezeichnet der Ausdruck "Inverkehrbringen" das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob entgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst. (VwGH 29.10.2007, 2007/10/0204).

In Erkenntnis 2007/10/0204, 29.10.2007, führt der Verwaltungsgerichtshof weiters Nachstehendes aus: „*Der Beschwerdeführer übersieht nun bei seinem*

Vorbringen, dass unter Inverkehrbringen in diesem Sinne das Bereithalten von Lebensmitteln für Verkaufszwecke ‚einschließlich ... jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig ob entgeltlich oder nicht' umfasst. Auch das Bereithalten für jede andere Form der Weitergabe als den Verkauf im eigentlichen Sinn fällt somit unter den Begriff des ‚Inverkehrbringens'".

In seiner Entscheidung vom 12.10.2020, Ro 2018/10/0047, sah der Verwaltungsgerichtshof eine Lagerung von Lebensmitteln im Zentrallager eines Unternehmens als Inverkehrbringen an, da das Produkt dort „zum baldigen Verkauf bereitgehalten" wurde, obwohl es von dort nicht direkt an Endverbraucher weitergegeben, sondern an Filialbetriebe geliefert wurde, in denen Endverbraucher es in der Folge käuflich erwerben können. (VwGH Ro 2018/10/0047, 12.10.2020)

Im Sinn der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur ist im vorliegenden Fall auch davon auszugehen, dass die verfahrensgegenständlichen Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Kontrolle, als sie für die Auslieferung an die beiden oben erwähnten Unternehmen bereitstanden, als in Verkehr gebracht gelten. Dass die Bereitstellung zur Auslieferung an zumindest ein Unternehmen erfolgte, das zur Tatzeit zur gleichen Unternehmensgruppe gehörte (H__), jedoch als GmbH ebenso eine eigene Rechtspersönlichkeiten darstellte, ändert nichts daran, dass die Erzeugnisse zum Kontrollzeitpunkt als in Verkehr gebracht anzusehen waren.

Das Tatbestandselement, dass das Identitätskennzeichen auf dem Erzeugnis vor dem Verlassen des Erzeugerbetrieb nicht aufgedruckt war, ist vorliegend jedenfalls als erfüllt anzusehen, da die verfahrensgegenständlichen Erzeugnisse zur Auslieferung bereitstanden und nicht beabsichtigt war, das Identitätskennzeichen vor der Auslieferung noch auf den Erzeugnissen (oder zumindest auf den Paletten, auf denen die Erzeugnisse gelagert waren) anzubringen, sondern dieses lediglich auf dem danach ausgestellten Lieferschein aufgedruckt war, der über die gemeinsame Auslieferung von einer Tonne Gouda in Stangen und 8 Tonnen Emmentaler in Stangen ausgestellt wurde. Diese Vorgangsweise ist im Hinblick auf die Vorschrift des Anhangs II Abschnitt I lit. A. Z 1 VO (EG) 853/2004 jedoch als nicht ausreichend anzusehen. Somit hat die D__ durch das nicht erfolgte Anbringen des Identitätskennzeichens der D__ gegen die in der Anlage zum LMSVG in Teil 2 unter Z. 2 genannte Verordnung VO (EG) 853/2004 verstoßen, was gemäß § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG strafbar ist. Folglich ist der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.

2.3.2. Subjektiver Tatbestand:

Die Bf hat keine substantiierten Vorbringen erstattet, die ein Verschulden ausschließen ließen. Auch erfolgten keine Vorbringen hinsichtlich eines wirksamen Kontrollsystems. Ein solches lag diesbezüglich zur Tatzeit nicht vor.

Die Bf hat als gemäß § 9 VStG verantwortliche Beauftragte die gegenständliche Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Zusammengefasst ist somit auch der subjektive Tatbestand der in Spruchpunkt 3. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

Auch betreffend diesen Verstoß ist festzuhalten, dass die Vorgangsweise nach der Kontrolle geändert und die Identitätskennzeichen nunmehr direkt auf den Etiketten aufgedruckt sind, die auf den Paletten angebracht werden.

2.4. Zur Strafbemessung betreffend die Spruchpunkte 1. und 3.:

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bf hat im Beschwerdeverfahren keine Angaben zu ihrem Einkommen gemacht, hat kein relevantes Vermögen bzw. keine relevanten Schulden und ist sorgepflichtig für 2 Kinder. Sie ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Die belangte Behörde wertete keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe und traf zu den persönlichen Verhältnissen keine Feststellungen.

Festzuhalten ist, dass die bestehenden Sorgepflichten der Bf für zwei Kinder von der belangten Behörde nicht berücksichtigt wurden. Auch ist anzumerken, dass infolge bei der lebensmittelrechtlichen Kontrolle ausgesprochenen

Beanstandungen entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung derselben unverzüglich nach der Kontrolle getroffen wurden, darunter u.a. bauliche Maßnahmen wie die Verlegung der Schalter für Licht und Lüftung aus dem Technikraum in das Büro der Schichtleiterin und der Austausch des Türgriffs.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände und der Tatsache, dass die gegenständlich verhängten Strafen im untersten Bereich des Strafrahmens von 35.000 Euro liegen, ist betreffend die Spruchpunkte 1. und 3. die Verhängung einer Verwaltungsstrafe von jeweils 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 8 Stunden) als ausreichend, aber auch notwendig anzusehen, wobei die gegenständlich geschützten Rechtsgüter – insbesondere die menschliche Gesundheit, welche durch die Einhaltung von Hygienevorschriften geschützt wird, aber auch eine rasche Rückverfolgbarkeit im Fall von Beanstandungen, was ebenso dem Verbraucherschutz dient - im vorliegenden Fall nicht als geringwertig anzusehen sind. Demzufolge liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung nicht vor.

2.5. Der Ausspruch betreffend den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens liegt in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing